

# Landratsamt Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeindeverwaltungsverband
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils

REICH	GEMEI ENBACH EINC	ANDER	FILS	1
	) 4. Jul	i 2019		
100	110	200	2.01	1
300	600	610	630	
Eili		K		

Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-1030

Internet:

www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

411-612.11:

Bitte bei Antwort angeben

-011

Sachbearbeitung Frau Balz Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461

Telefax 0711 3902-5246 Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

01.07.2019

000265 Band II

Flächennutzungsplan 2010 des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Reichenbach an der Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung Genehmigungsantrag vom 24.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des GVV Reichenbach an der Fils vom 24.04.2019 ergeht folgende

# I. Entscheidung:

1. Die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2010 im Bereich der gewerblichen Baufläche

"Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost" in Reichenbach an der Fils

wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch

### genehmigt.

 Maßgebend ist das vom Ingenieurbüro Melber & Metzger, Schlesierstraße 84 in 72622 Nürtingen gefertigte Lageplan-Deckblatt vom 08.02.2018/ 12.07.2018/ 08.01.2019 im Maßstab 1: 5.000.

UST.-ID: DE 145 340 165

- 3. Die von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren vorgebrachten Anregungen sind zu beachten.
- 4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### II. Hinweise:

- 1. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 215 Absatz 2 BauGB unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Ebenso ist ein Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung und die Rechtsfolgen nach § 4 GemO erforderlich (§ 4 Absatz 5 GemO).
- 3. Auf das Erfordernis der Ergebnismitteilung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB wird hingewiesen.
- 4. Ein Bekanntmachungsnachweis mit Zeit- und Ortsangabe sowie zwei Fertigungen des ausgefertigten Lageplanes sind für die Akten des Landratsamtes vorzulegen. Es wird gebeten, diese Unterlagen auch digital zur Verfügung zu stellen.
- 5. Es wird empfohlen, den Änderungsplan den Trägern öffentlicher Belange, möglichst in digitaler Form, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Verband Region Stuttgart und das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde zur Führung des Raumordnungskatasters gemäß § 26 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.
- 6. Der wirksame FNP mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Absatz 2 BauGB).

# III.Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung, Eröffnung) Widerspruch beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, erhoben wird.

it freundlichen Grüßen

Dr. Marion Leuze-Mohr Erste Landesbeamtin

Anlagen

Planfertigung mit Begründung (8-fach)

Empfangsbestätigung u.R.